

# DIE NEUE ORDNUNG

begründet von Laurentius Siemer OP  
und Eberhard Welty OP

---

Nr. 3/2008      Juni      62. Jahrgang

---

## Editorial

*Wolfgang Ockenfels,*  
Bange machen gilt nicht 162

*Hanna-Barbara Gerl-Falkovitz,* Fließende  
Identität? Gender in kritischer Sicht 164

*Peter Schallenberg,* Eschatologie oder  
Utopie? Katholische Soziallehre und  
demokratischer Sozialismus 178

*Christoph Goldt,* Die Europäische Union  
und der Gottesbezug 185

*Hans-Peter Raddatz,* Muhammad – Mensch  
und Gott? Neue Ergebnisse der  
Islamforschung 200

## Bericht und Gespräch

*Thomas Krapf,* Der Untergang der  
Christenheit im Irak 216

*Stefan Hartmann,* Gottvergessenheit oder  
Gotteswahn? Ein Literaturbericht 222

*Andreas Püttmann,* Gesellschaftsanalyse aus  
dem Glauben 226

*Alexander Saberschinsky,* Unternehmen  
führen nach dem hl. Benedikt 232

*Ansgar Lange,* Familienpolitik  
in Deutschland 237

Herausgeber:  
Institut für  
Gesellschaftswissenschaften  
Walberberg e.V.

Redaktion:  
Wolfgang Ockenfels OP (verantw.)  
Wolfgang Hariolf Spindler OP  
Bernd Kettern

Redaktionsbeirat:  
Stefan Heid  
Martin Lohmann  
Edgar Nawroth OP  
Herbert B. Schmidt  
Manfred Spieker  
Rüdiger von Voss

Redaktionsassistentz:  
Andrea und Hildegard Schramm

Druck und Vertrieb:  
Verlag Franz Schmitt, Postf. 1831  
53708 Siegburg  
Tel.: 02241/64039 – Fax: 53891

Die Neue Ordnung erscheint alle  
2 Monate  
Bezug direkt vom Institut  
oder durch alle Buchhandlungen  
Jahresabonnement: 25,- €  
Einzelheft 5,- €  
zzgl. Versandkosten

ISSN 09 32 – 76 65

Bankverbindungen:  
Sparkasse KölnBonn  
Konto-Nr.: 11704533  
(BLZ 370 501 98)  
Postbank Köln  
Konto-Nr.: 13104 505  
(BLZ 370 100 50)

Anschrift der  
Redaktion und des Instituts:  
Simrockstr. 19  
D-53113 Bonn

Tel.: 0228/21 68 52  
Fax: 0228/22 02 44

Unverlangt eingesandte Manuskripte und  
Bücher werden nicht zurückgesandt.  
Verlag und Redaktion übernehmen keine  
Haftung

Namentlich gekennzeichnete Artikel  
geben nicht unbedingt  
die Meinung der Redaktion wieder.

Nachdruck, elektronische oder photome-  
chanische Vervielfältigung nur mit  
Genehmigung der Redaktion  
<http://www.die-neue-ordnung.de>

Christoph Goldt

## Die Europäische Union und der Gottesbezug

### Nach dem Vertrag von Lissabon\*

Vor dem Hintergrund der Vorgänge um den ehemaligen italienischen EU-Kommissionskandidaten *Rocco Buttiglione* befaßt sich der folgende Aufsatz mit den Konsequenzen eines fehlenden Gottesbezuges im nunmehr abzuändernden Vertrag über die Europäische Union (EU) auf Grund der Vereinbarungen im „Vertrag von Lissabon“, den die EU-Staats- und Regierungschefs am 13. Dezember 2007 unterzeichneten. Die Diskussion über den Verfassungsentwurf für die Europäische Union hat in den vergangenen Monaten und Jahren nicht nur an Intensität zugenommen, sondern hat mit der harschen Kritik am italienischen Kommissionskandidaten *Rocco Buttiglione* und seinen Äußerungen vor dem EU-Parlament inzwischen antikatholische Züge angenommen.

Grundlage der nachfolgenden Überlegungen ist die These, daß die Verfassungsgeschichte im weiteren Sinne das Werden, die Tradierung und letztlich die Ausgestaltung der gesamten Verfaßtheit einer Gesellschaft bzw. eines Staatswesens untersucht, die sich seit der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts schließlich in einer schriftlich fixierten Verfassungsurkunde manifestierte und den Beginn des politischen Systems „konstitutionelle Monarchie“ bzw. „Verfassungsstaat“ einläutete. Eine Verfassungsurkunde, ein konkreter Text mit dem Titel „Verfassung“ ist somit die schriftliche Fixierung der allgemein gültigen Rahmen-Ordnung eines staatlichen Gemeinwesens, in dem sich die Gesamt-Verfassung, man kann auch sagen: die Werte-Befindlichkeit eines Staates widerspiegelt.<sup>1</sup> Der im Allgemeinen positiv besetzte Begriff „Verfassungsstaat“ darf nicht über die Tatsache hinwegtäuschen, daß dieser de facto nicht immer ein demokratischer Rechtsstaat sein muß, selbst wenn er das Wort „Demokratie“ im Namen führt – Beispiele aus der Geschichte und der Gegenwart gibt es mehr als genug.

Unter der oben bezeichneten Definition des Begriffes „Verfassung“ dürften die „Zehn Gebote“ wohl die älteste, zumindest aber die am längsten gültige Verfassungsurkunde der Menschheit sein. So schreibt der an der Universität Augsburg lehrende Rechtswissenschaftler *Christoph Becker*: „In den von der Heiligen Schrift geprägten Kulturen wird sich schwerlich ein Regelwerk finden lassen, welches so tief im Bewußtsein eines jeden Mitgliedes wie auch der Gesellschaften insgesamt verwurzelt ist wie die Zehn Gebote, der Dekalog. Sie werden als ein eherner Grundbestand aller Zivilisation empfunden. Daran ändert nichts, daß die einzelnen Bestandteile des Dekalogs zeitlich, räumlich und individuell unterschiedlich gedeutet, ausgestaltet und geachtet werden. In ihrer Gesamtheit genossen und genießen die zehn Worte Moses' eine unvergleichliche Akzeptanz über die Zeiten hinweg.“<sup>2</sup>

Zwar wurde die Verfassungsurkunde für die Europäische Union von den Staats- und Regierungschefs am 29. Oktober 2004 in Rom unterzeichnet, scheiterte jedoch bei den Ratifizierungen dieses Vertrages ausgerechnet in den Staaten, die zu den zentralen Integrationsmotoren der EU zähl(t)en: in Frankreich und in den Niederlanden. Das Ratifizierungsverfahren wurde in den damals 25 Mitgliedsstaaten der EU unterschiedlich vorgenommen. Entweder durch Volksabstimmungen oder durch eine Abstimmung im jeweiligen Parlament – je nach verfassungsrechtlicher Vorgabe oder Tradition. In Frankreich hätte es eigentlich keine Volksabstimmung geben müssen, jedoch hatte der damalige französische Staatspräsident *Jaques Chirac* darauf vertraut, daß die Franzosen sich in einer (überwältigenden) Mehrheit dafür aussprechen würden – hier irrte er jedoch. Das Bauernopfer seines Irrtums wurde sein Premierminister.

Die Unterzeichnung der EU-Verfassung an sich ist unabhängig vom letztendlichen Scheitern im Ratifizierungsprozeß ein historischer Moment in der Geschichte Europas gewesen, ein – wenn auch nur vorübergehender – Etappensieg einer europäischen Vision, wie sie Persönlichkeiten wie *Charles de Gaulles*, *Konrad Adenauer*, *Jean Monnet* oder auch *René Pleven* immer wieder in Realpolitik umsetzen wollten – angesichts jener grauenvollen Erfahrungen mit zwei Weltkriegen, die die Geschichte der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts in ein Blutbad apokalyptischen Ausmaßes verwandelten. Es hat bekanntermaßen seit den Römischen Verträgen 1957 immer unterschiedliche Zielvorstellungen darüber gegeben, welche rechtliche Form ein vereintes Europa eines Tages haben sollte: die Vereinigten Staaten von Europa (Supranationalität/Bundesstaat) oder ein „Europa der Vaterländer“ (Intergouvernementalismus/Staatenbund) wie es *de Gaulle* vorschwebte. Dennoch stellt die bisherige Geschichte der Europäischen Union, die ihre organisatorischen Wurzeln in der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) hat<sup>3</sup>, eine bisher einmalige Erfolgsgeschichte dar.

Für jeden Europäer sind heute Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit eine Selbstverständlichkeit, zumindest werden diese Werte von den Verfassungen offiziell gewährt. Aber hat das Christentum noch genügend Kraft, gestalterisch am politischen und damit auch am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen? Die Trennung von Staat und Kirche seit der Französischen Revolution und der Säkularisation zu Beginn des 19. Jahrhunderts hatte und hat der Kirche Vorteile, aber auch unabweisbare Nachteile gebracht. Die Diskussion über den Gottesbezug in einer EU Verfassung hat gezeigt, daß es Staaten gibt, die sich in ihrer Wertetradition nur auf die vergangenen zwei Jahrhunderte beziehen, aber die davor liegenden 1.800 Jahre ausblenden. Aus dem einstmalig katholischen Frankreich ist ein völlig säkularer, laizistischer Staat geworden. „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit“ – dieser Ruf der Revolution von 1789 gilt auch heutzutage als die Basis des modernen, humanen Staatswesens. Und da diese Werte 1789 als Antithese zum Ancien Régime gerufen worden waren, galten und gelten sie offensichtlich auch heute noch als Antithese zu den Werten des Christentums, insbesondere des Katholizismus – jener hierarchisch organisierten globalen Reli-

gionsgemeinschaft, die in den Augen mancher Zeitgenossen nach wie vor ein Repräsentant und Relikt der 1789 zusammengebrochenen Gesellschaftsordnung ist. Der Fall des EU-Kommissionskandidaten *Buttiglione* zeigt, daß in der EU diejenigen, die für sich mit dem Hinweis auf die Menschenrechte ihre persönliche Überzeugung und deren Ausleben öffentlichkeitswirksam einklagen, die persönliche Überzeugung eines Katholiken jedoch als gefährlich für die Freiheitsrechte in der EU ansehen, weil dieser ja möglicherweise entsprechend seiner katholischen Sozialisation und Überzeugung auch handeln könnte. Unwillkürlich tauchen am Horizont der Geschichte Begriffe wie „Kulturkampf“ oder „Ultramontanismus“ auf. Ist ein überzeugter Katholik in Brüssel oder Straßbourg etwa das ferngesteuerte Instrument des Papstes? Können Katholiken in den Führungsetagen der EU nur noch als „Krypto-Katholiken“ am Aufbau Europas mitwirken?

Inzwischen steht in diesem Zusammenhang eine andere Frage im Mittelpunkt: die Frage nach dem Verhältnis von Relativismus und Vernunft. Dies gilt sowohl für die europäische als auch für die globale Ebene. Dabei ist an einen bedeutenden Briefwechsel zwischen Kardinal *Joseph Ratzinger* (seit 2005 Papst *Benedikt XVI.*) und dem Präsidenten des italienischen Senats *Marcello Pera* zu erinnern<sup>4</sup> oder – bezüglich der globalen Ebene – an die wissenschaftliche Vorlesung, die Papst *Benedikt XVI.* zum Thema Vernunft und Gewalt anlässlich seines Pastoralbesuches in Bayern 2006 in der Universität Regensburg gehalten hat.<sup>5</sup> Es geht mithin um die Frage: Was ist vernünftig bei der europäischen Einigung?

Die Ablehnung *Buttigliones* war wohl nicht nach der Intention des ehemaligen christdemokratischen Bundeskanzlers und Europavisionärs *Helmut Kohl*, der in seinen Erinnerungen schreibt: „Es entsprach unserem demokratischen Selbstverständnis, weitere Hoheitsrechte der nationalen Parlamente und Regierungen in dem Maße zu übertragen, in dem zugleich eine klare parlamentarische Kontrolle auf europäischer Ebene gewährleistet war. Wir brauchten ein starkes Europäisches Parlament, dessen Befugnisse mehr und mehr denen unserer nationalen Parlamente angenähert wurden. So sollte zum Beispiel das Parlament zukünftig bei der Wahl des Präsidenten und der Mitglieder der Kommission beteiligt werden. Vor allem aber mußten wir den Weg zu einer echten Mitentscheidung des Parlamentes bei der Gesetzgebung ebnen.“<sup>6</sup>

Im Kontext einer zunehmenden Parlamentarisierung und Demokratisierung der Europäischen Union geht das Nein zu *Rocco Buttiglione* als EU-Kommissar durch das Europäische Parlament demokratietheoretisch zwar in Ordnung, ist jedoch ein bedenkliches Signal bezüglich einer toleranten Haltung gegenüber Christen im Allgemeinen und Katholiken im Besonderen, oder gar gegenüber einer christlichen Wertorientierung dieser Union. Weder *Kohl* noch andere christliche Politiker sahen und sehen sich als schlichte weltliche Vollstrecker irgendeiner Kirche.<sup>7</sup> Vor dem Hintergrund der grausamen Erfahrung des Zweiten Weltkrieges hatten *Konrad Adenauer*, *Paul Henri Spaak* oder *Charles de Gaulle*<sup>8</sup> und andere Europabefürworter aus christlicher Verantwortung jene europäischen Einrichtungen aufgebaut und politisch gefördert, die nun gegen Personen wie

*Buttiglione* ihr Votum abgaben, die sich auf eben jenes christliche Menschen- und Weltbild der Gründerväter beriefen.

Es stellt sich also die Frage, ob ein vereintes Europa, das auf einer nichtchristlich-laizistischen Wertebasis beruht, überhaupt zukunftsfähig ist.<sup>9</sup> Damit ist nicht nur die Zukunftsfähigkeit des organisatorischen Integrationsprozesses oder Zusammenhalts gemeint, sondern die politischen Herausforderungen, die auf einer gemeinsamen Wertebasis einer Lösung zugeführt werden müssen. Welche Antworten wird dieses Europa also finden auf den Schutz des menschlichen Lebens vor der Geburt oder am Ende des Lebens? Bleibt der Mensch in seiner Würde und individuellen Einmaligkeit und Freiheit unantastbar? Selbst wenn auf Grund des Vertrages von Lissabon die „Charta der Grundrechte der Europäischen Union“ aus dem Jahr 2000 in Artikel 6 des EU-Vertrages verankert werden soll, darf *Zeus* – hier als Symbol einer vor- und nichtchristlichen Weltanschauung und Wertorientierung – *Europa* nicht entführen.

Der Kirchenhistoriker *Arnold Angenendt* schreibt in seinem neuesten Werk: „Jede Menschheitsmission ebenso wie jede Kulturexpansion haben das Problem zu bewältigen, wie weit sie andere in ihrer jeweiligen Eigenheit behandeln, was sie im einzelnen respektieren oder aber eliminieren. ... Im Grunde stellen sich hier Fragen, welche noch die heutige Ausbreitung der Menschenrechte betreffen: Sind diese Rechte, zumal deren Individualismus, mit allen Kulturen kompatibel? ... Tatsächlich zerstören die Menschenrechte nicht wenig in jenen Zonen und Populationen, in denen sie nicht originär heimisch sind. Aber welche Basis hätten wir sonst, die unterschiedlichen Zivilisationen und Religionen zu einem friedlichen Zusammenleben zu bringen? Dank des Christentums hat im Mittelalter Europa insoweit eine Einheit erhalten, daß es über eine gemeinsame religiöse und auch kulturelle Basis verfügt.“<sup>10</sup> Diese gemeinsame Klammer ist die „*christianitas*“ – bekanntermaßen ein Synonym für die mittelalterliche Nationen-Gesellschaft –, die nicht die kulturellen Unterschiede in den verschiedenen europäischen Völkern überdeckte, sondern gleichsam die Nationen durch einen Wertunterbau zusammenführte. Eines ist klar und sachlich nicht von der Hand zu weisen: Es gibt eine gemeinsame kulturelle Basis in Europa, die durch das gemeinsame religiöse – also christliche – Erbe im Mittelalter grundgelegt und geprägt ist. Selbst die Trennung zwischen West- und Ostkirche 1054 oder die Reformation im 16. Jahrhundert haben dieses Erbe nicht zerstört.

Immerhin, der Entwurf einer EU-Verfassung steht beziehungsweise stand. Und nach Ansicht des Heiligen Stuhles und namhafter kirchlicher Vertreter war dieser gar nicht so schlecht, auch wenn ein ausdrücklicher Gottesbezug fehlte. Ist der Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, der nach einem Ratifizierungsverfahren in den EU-Mitgliedsstaaten am 1. Januar 2009 in Kraft treten soll, jedoch eine Alternative zu einer EU-Verfassung? Spitzfindige Juristen mögen behaupten, daß die bisherigen Verträge in ihrer Gesamtheit eine Verfassung darstellten und man somit einen eigentlichen Verfassungstext nicht brauche. Weder politisch noch psychologisch jedoch dient eine solche Auffassung der Idee eines vereinten Europa, sie ist vielmehr kontraproduktiv. Ein vereintes Europa besteht eben nicht nur aus einem komplexen Vertragswerk, das inzwischen

ausschließlich Spezialisten durchdringen und verstehen können, sondern vor allem aus einer gemeinsamen Identität heraus, aus einer Identifizierung der Bürger mit *ihrer* EU. Und diese wird am besten erreicht mit einem Verfassungstext, den jeder EU-Bürger getrost nach Hause tragen kann. Es fehlt zur Europafahne das schriftliche Pendant: der Verfassungstext. Dabei sei noch einmal darauf hingewiesen, daß der Begriff „Verfassung“ durchaus durch einen anderen ersetzt werden kann, wie das Beispiel Deutschland zeigt.

## Europa – Geschichte und Vision

Die Explosion der Französischen Revolution von 1789 hat bis heute ihre Auswirkungen, der Pulverdampf des Sturmes auf die Bastille dringt bis in die aktuelle Politik unserer Tage. Das Ancien Régime wurde mit dem Schlachtruf der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit beiseite gefegt – aber um welchen Preis? Bei den Jubelfeiern zum 200. Jahrestag der Revolution hat – zumindest von offizieller Seite – niemand an die große Zahl jener gedacht, die im Gefolge der Revolution niedergemetzelt wurden. Ein weiterer Preis war schließlich auch die Säkularisation (1803-1806), die zwar in gewisser Weise die in unseren Tagen immer wieder so positiv hervorgehobene Trennung von Kirche und Staat brachte, die aber letztlich der Beginn eines sich immer mehr als privat angesehenen Christentums wurde. Welche Werte bzw. Wertvorstellungen herrschten im Europa der beginnenden Neuzeit und welche herrschen zu Beginn des 21. Jahrhunderts?

Es war der 18. Oktober 1685, als der französische König *Ludwig XIV.* (1638-1715) mit dem Edikt von Fontainebleau<sup>11</sup> das Toleranz-Edikt von Nantes<sup>12</sup>, das sein Vorgänger *Heinrich IV.* (1553-1610) am 13. April 1598 erlassen hatte, aufhob. Damit waren den Hugenotten, den französischen Protestanten, die politischen und religiösen Rechte im katholischen Frankreich wieder aberkannt worden. Später, 1787 bzw. 1789, erhielten sie zwar ihre Rechte zurück, jedoch führte insbesondere die Aufhebung des Ediktes von Nantes zu einer Wanderungsbewegung in das protestantische Brandenburg. Seinerzeit hatte *Friedrich Wilhelm* (1620-1688), der Große Kurfürst, mit dem Edikt von Potsdam auf das Edikt von Fontainebleau geantwortet, und den Hugenotten Zuflucht geboten. Sein Urenkel, *König Friedrich II. von Preußen* (1712-1786), genannt *Friedrich der Große*, setzte diese Politik der Toleranz fort. Kurz nach seinem Regierungsantritt 1740 setzt er sich gegen die Vormacht einer Konfession zur Wehr, woher eines seiner berühmtesten Zitate stammt: „Die Religionen müssen alle toleriert werden, und muß der Fiskal nur das Auge darauf haben, daß keine der anderen Abbruch tue, denn hier muß ein jeder nach seiner Fassung selig werden.“<sup>13</sup> Noch weiter führte *Friedrich der Große* seine Auffassung, als er im selben Jahr in einem anderen Kontext sagte: „Alle Religionen sind gleich und gut, wenn nur die Leute, so sie professieren, ehrliche Leute sind. Und wenn Türken und Heiden kämen und wollten das Land peuplieren, so wollen wir ihnen Moscheen und Kirchen bauen. Ein jeder kann bei mir glauben was er will, wenn er nur ehrlich ist.“<sup>14</sup> Insbesondere jener letzte Satz hat heute höchste politische Brisanz für die EU. Vordergründig könnte dies so verstanden werden, daß jede nichtchristliche Reli-

gion in Deutschland oder einem anderen Staat der Europäischen Union ausgeübt werden könne, insofern sich die Anhänger dieser Religion in diesen Staaten als ehrlich und integrationswillig erweisen und – vor allem – die westlich-aufklärerischen Werte zumindest für das öffentliche Leben anerkennen. Aber wie der Fall des EU-Kommissionskandidaten *Rocco Buttiglione* gezeigt hat, scheint es inzwischen genau andersherum zu sein. Wer sich um ein öffentliches Amt bewirbt, kann nicht mehr glauben, was er will – selbst wenn er ehrlich ist und wie *Buttiglione* die auf seinem religiösen Denken beruhende Privatansicht geäußert hat. Das tolerante Denken der Aufklärung ist – wie am Beispiel *Buttiglione* zu sehen ist – offensichtlich derzeit nicht *en vogue* in der EU. Sind wir Europäer des 21. Jahrhunderts damit etwa kulturell rückständiger und intoleranter als jene des 18. Jahrhunderts? Wer wollte sich einen solchen Vorwurf gefallen lassen? „Aufklärung“ ist das Wort jener Zeit.<sup>15</sup> Aufgeklärte Herrscher, Philosophen wie der Königsberger *Immanuel Kant*<sup>16</sup> prägten das Gedankengut. Die Auswirkungen der Aufklärung waren und sind immens, gleichsam ein Sprung des Denkens, eine neue Achsenzeit: Ausgehend von dieser und der Französischen Revolution waren es die Entwicklung von politischen Auffassungen, die sich zu politischen Bewegungen, dann zu politischen Parteien entwickelten, die Forderungen nach konstitutionellen Monarchien, Parlamentarismus und schließlich Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in den Revolutionen und Verfassungskämpfen des 19. Jahrhunderts. Das Zeitalter der auf dem Gottesgnadentum beruhenden Monarchien neigte sich dem Ende zu, die Untertanen in den Staaten begannen, politische Rechte einzufordern. Vor dem Hintergrund dieser gemeinsamen Erfahrungen der europäischen Völker und der Prägung der europäischen Geschichte durch das Christentum (des römischen bzw. lateinischen im westlichen, des byzantinischen bzw. orthodoxen im östlichen Europa) sind die Fragen eindringlich: Welche Werte aus der Geschichte prägen noch heute unsere Gesellschaften und politischen Systeme? Und welche Werte gilt es auf Grund der geschichtlichen Erfahrungen ins 21. Jahrhundert und möglicherweise darüber hinaus zu tradieren? Die durch die Französische Revolution zum Durchbruch gelangten Werte Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit haben es letztlich nicht verhindern können, daß das 20. Jahrhundert zum blutigsten der (insbesondere europäischen) Geschichte wurde. Die These des amerikanischen Politikwissenschaftlers *Francis Fukuyama* vom „Ende der Geschichte“, das dann eingetreten sei, wenn – zugespitzt formuliert – die Demokratie ihren Siegeszug weltweit vollendet habe, ist allein schon vor diesem Hintergrund irrig. Eine neueste Studie der Organisation „Freedom House“ belegt zudem, daß offensichtlich zahlreiche freie Staaten ihren Weg zurück in Autokratien angetreten haben.<sup>17</sup>

### Gottesbezug versus „Invocatio Dei“

„Schöpfend aus dem kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe Europas, aus dem sich die unverletzlichen und unveräußerlichen Rechte des Menschen sowie Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit als universelle Werte entwickelt haben ...“ – so lautete der erste Erwägungsgrund der geplanten EU-Verfassung. Diese Formulierung wurde nun vom Vertrag von Lissabon auf-

genommen und wird damit in die Präambel des EU-Vertrages einbezogen.<sup>18</sup> Die Forderung nach der expliziten Nennung des Namens Gottes war weder 2004 noch in den Verhandlungen zum Vertrag von Lissabon durchsetzbar. Immer wieder wurde die Parallele zum Grundgesetz gezogen, in dessen Präambel sich die Formulierung „In seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen ...“ findet. Heutige Staatsrechtler sehen darin den Sinn einer Relativierung staatlichen Handelns und staatlicher Befugnisse: „Vielmehr waren viele Mitglieder des Parlamentarischen Rates davon überzeugt, daß es überstaatliche Normen gebe – wie man sie auch begründen mag –, über die auch eine verfassungsgebende Versammlung nicht hinwegschreiten könne. ... Sicher lag es im Sinne eines Vertreters einer liberalen Staatsauffassung, daß die Formulierung allen großen Weltanschauungsgruppen gerecht werden sollte. ... Da die Bundesrepublik Deutschland Heimstätte aller Deutschen sein will, ohne Rücksicht darauf, zu welcher Weltanschauung sie sich bekennen, muß die Auslegung allen Auffassungen gerecht werden können, die unter Deutschen über Gott besteht.“<sup>19</sup>

*Hans D. Jarass* und *Bodo Pieroth* betonen, daß sich aus der Grundgesetz-Formulierung „keine anti-atheistische oder gar prochristliche Auslegungsmaxime für das GG“ (ergebe). Deutlich wird aber eine Zurückweisung der Verabsolutierung der Staatsgewalt.<sup>20</sup> *Christian Starck* formuliert: „Mit der Formel als Motivation ist weder eine Verpflichtung auf das Christentum oder auf einen persönlichen Gott zum Ausdruck gebracht noch die Bundesrepublik als christlicher Staat charakterisiert. Solch ein Verständnis verbietet sich schon im Hinblick auf die Glaubensfreiheit (Art. 4 Rdnr. 13).“<sup>21</sup> Zunächst einmal ist fraglich, ob der immer wieder als „*invocatio Dei*“ bezeichnete Gottesbezug im Grundgesetz tatsächlich eine „Anrufung Gottes“ darstellt. Nach historischen Kriterien jedenfalls nicht. In mittelalterlichen Urkunden lautete eine solche Anrufung zum Beispiel „In nomine sanctissimae et individuae trinitate“ – „Im Namen der allerheiligsten und unteilbaren Dreifaltigkeit“. Allein der Wortlaut unterscheidet sich fundamental von jener Formulierung des Grundgesetzes.

Eine „*invocatio Dei*“ läßt erkennen, daß der am Rechtsgeschäft Beteiligte nicht nur die Existenz des christlichen Gottes anerkennt, sondern diesen auch als Zeugen für das folgende Rechtsgeschäft anruft. Dabei besaß diese in mittelalterlichen und neuzeitlichen Urkunden jedoch keine juristisch einklagbare Rechtskraft, sondern stellte nur eine feierliche Umrahmung des folgenden Rechtsgeschäftes dar. Auch wenn die *invocatio* keine juristischen Folgen hatte, so jedoch religiöse: Wer Gott zum Zeugen eines Rechtsgeschäftes anruft und sich nicht an das Rechtsgeschäft hält, macht sich vor ihm schuldig, weil er Gott zum Zeugen der Lüge macht, wofür er sich eines Tages vor Gott verantworten muß. Insofern hatte diese *invocatio* schon eine (religiöse) Verbindlichkeit. Vergleichbar in den theologischen Konsequenzen ist diese Verantwortbarkeit mit dem Meineid. Vor diesem historischen Hintergrund ist der Gottesbezug des Grundgesetzes sicherlich nicht als „*invocatio Dei*“ zu bezeichnen.<sup>22</sup>

Der Politikwissenschaftlerin *Tine Stein*, die sich in ihrer Habilitationsschrift mit diesen Fragen auseinandergesetzt hat, ist daher zuzustimmen, wenn sie zwischen einer „*invocatio Dei*“ und einer „*nominatio Dei*“ unterscheidet.<sup>23</sup> Der Gottesbe-



zug im Grundgesetz ist nicht grundlos und ohne Bedeutungsinhalt dort eingefügt worden, sondern vor dem Erfahrungshintergrund der Jahre 1933 bis 1945 in Deutschland. Auch bei den Verhandlungen über eine EU-Verfassung bzw. über den Vertrag von Lissabon wurde dies wohl so gesehen, denn sonst hätte es von verschiedenen Seiten nicht einen derartigen Widerstand gegen die Nennung des Namens Gottes gegeben. Eine – wie auch immer geartete – Konsequenz aus dem Gottesbezug wurde also von manchen Beteiligten befürchtet.

Die Aussagen der oben zitierten Staatsrechtler gehen allein vom zeithistorischen Kontext des Jahres 1948 aus in die Irre. Keines der damaligen Mitglieder des Parlamentarischen Rates verstand unter dem Begriff „Gott“ etwas anderes als den christlichen Gott. Die Erfahrungen jener Generation mit dem Nationalsozialismus, dessen Ideologie in diametralen Gegensatz zum christlich-jüdischen Weltbild stand, waren es zunächst, die dafür sorgten, daß für das (damals als Provisorium gedachte) Grundgesetz sozusagen eine „Relativitätsklausel“ eingefügt wurde, die eine Verabsolutierung und Vergöttlichung des Staates und seiner Gesetze wie im Nationalsozialismus künftig verhindern sollte. Insofern ist den oben genannten Kommentatoren des Grundgesetzes zu folgen. Abzulehnen ist jedoch die Auffassung von *Jarass* und *Pieroth*, die eine prochristliche Auslegung des Grundgesetzes auf Grund des Gottesbezuges ablehnen. Allein die mehr oder weniger in zeitlicher Nähe entstandenen Verfassungen der Bundesländer zeigen, wie irrig diese Auffassungen sind.

Auch in anderen Verfassungen kommen eindeutig christlich-personale Gottesvorstellungen zur Sprache<sup>24</sup>: In der Präambel der Verfassung von Rheinland-Pfalz heißt es: „Im Bewußtsein der Verantwortung vor Gott, dem Urgrund des Rechts und Schöpfer aller menschlichen Gemeinschaft.“ Die Verfassung des Saarlandes von 1947 spricht in Artikel 30 davon, daß die Jugend „in der Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe und der Völkerverständigung“ zu erziehen sei. Die Verfassung von Baden-Württemberg spricht 1953 im Artikel 1 vom „christlichen Sittengesetz“ und im Artikel 12 von der „christlichen Nächstenliebe“. Wer behauptet, die Mitglieder des Parlamentarischen Rates seien ihrer Zeit um 50 Jahre gegenüber ihren Zeitgenossen voraus gewesen und hätten – in der Voraussetzung einer multireligiösen und multikulturellen deutschen Gesellschaft im Kontext der Globalisierung des 21. Jahrhunderts – ein anderes als ein christliches Gottesbild gehabt, interpretiert ihren Willen bewußt anachronistisch und verfälschend. Es gibt aber auch „versteckte“ Gottesbezüge in deutschen Landesverfassungen. In der Präambel der Verfassung des Freistaates Sachsen wird gleichsam mit einem Modewort von der „Bewahrung der Schöpfung“ gesprochen. Wenn es jedoch eine Schöpfung, lat. *creatura*, gibt, so muß es logischerweise auch einen konkreten Schöpfer, lat. *creator*, geben.

Völlig irrig ist auch die Auffassung von *Christian Starck*, der eine Unvereinbarkeit von christlichem Staat und der Religionsfreiheit postuliert. Dabei übersieht er zunächst, daß es sich bei der Bundesrepublik Deutschland nicht um einen theokratischen Staat handelt, sondern um einen Staat, dessen Wertefundament im Artikel 1 ein christliches ist und daher durchaus eine christliche Prägung erhalten hat. Im Gegensatz dazu stünde ein Staatskirchentum, das es aber in Deutschland

nicht gibt. Aber selbst in Staaten mit Staatskirchensystem – wie z. B. Großbritannien, Irland oder Schweden – herrscht Religionsfreiheit. Die individuelle und kollektive Religionsfreiheit ist also durchaus mit einer christlichen Prägung des Staates vereinbar. Die heutigen Staatsrechtskommentare interpretieren den Begriff „Gott“ jedoch vom derzeitigen gesellschaftspolitischen Kontext und Erfahrungshorizont der Multikulturalität und Multireligiosität her, füllen ihn mit einem anderen Inhalt wie die Verfasser des Grundgesetzes im Parlamentarischen Rat und folgen einem indifferenten laizistischen Zeitgeist. Die Worte „Multikulturalität“ und „Multireligiosität“ waren 1948 genauso wenig im Gedankengut der bundesdeutschen Gesellschaft verankert wie der Begriff „Globalisierung“. „Gott“ ist für die Mehrheit der Staatsrechtslehrer heute kein personaler Gott, sondern offensichtlich ein Synonym für eine – wie auch immer zu denkende – übergesetzliche Entität, quasi ein transzendentes Numinosum. Nur der Kommentator von *Maunz/Dürig/Herzog* verwendet den Begriff „Gott“ als etwas allen Deutschen Bekanntes.<sup>25</sup> Nach ihnen „muß die Auslegung (des Wortes „Gott“, der Verf.) allen Auffassungen gerecht werden können, die unter Deutschen über Gott besteht.“ Diese Aussage setzt jedoch voraus, daß die Kommentatoren der Auffassung sind, daß es Gott überhaupt gibt. Dann ist damit aber ein personaler Gott gemeint; sonst müßte die Präambel des Grundgesetzes verallgemeinernd zum Beispiel lauten: „In Verantwortung vor dem Naturrecht und den Menschen ...“

Noch eins kommt hinzu: Der Gottesbezug im Grundgesetz wird wohl auch deshalb kaum als „*invocatio Dei*“ anzusehen sein, weil auf gleicher Ebene die Verantwortlichkeit vor den Menschen genannt wird. Dies ist natürlich berechtigt und hebt die Würde des Menschen hervor – relativiert jedoch wiederum die Einzigartigkeit Gottes als Zeugen für das vom Volk sich selbst gegebene Grundgesetz. Fazit: Die Nennung des Begriffes „Gott“ ist also ein Bezug auf Gott – jedoch keine Anrufung Gottes, wie sie aus der mediävistischen oder neuzeitlichen Urkundenlehre ersichtlich wäre. Dies vor allem auch deshalb, weil in der säkularen Rechtswissenschaft „Gott“ eben nicht mehr als der christlich personale und dreifaltige Gott definiert wird, sondern als ein über dem menschlichen Gesetz stehendes Etwas – etwas Transzendentes ohne nähere Definition.

Der Vertrag von Lissabon spricht also nur vom „kulturellen, religiösen und humanistischem Erbe“. Es gibt weder eine „*invocatio Dei*“ noch einen Gottesbezug, so daß dieser Vertrag auf der Ebene der menschlichen Ordnung verbleibt und jeder Hinweis auf eine höhere Instanz somit unterbleibt. Damit sind auch ethische Werte, wie der Schutz des menschlichen Lebens, potentiell von simplen Mehrheitsentscheidungen abhängig: Die Politik ist also nur sich selbst Rechenschaft schuldig. Ein Prinzip, daß es in der Rechtswissenschaft logischerweise nicht gibt: Richter und Angeklagter in einer Person sein.

## Die Europäische Union nach Lissabon 2007

Papst *Benedikt XVI.* hat sich in seiner Ansprache an das beim Heiligen Stuhl akkreditierte Diplomatische Corps erneut positiv zum Prozeß der europäischen Einigung geäußert, den die katholische Kirche unterstütze. Er verfolge den Pro-

zeß nach dem Vertrag von Lissabon aufmerksam, so *Benedikt XVI.* an die Diplomaten.<sup>26</sup> Der Papst sagte: „In dieser Zeit wird der Prozeß zum Aufbau des ‚Hauses Europa‘ wieder belebt, das ‚nur dann ein für alle gut bewohnbarer Ort (wird), wenn es auf einem soliden kulturellen und moralischen Fundament von gemeinsamen Werten aufbaut, die wir aus unserer Geschichte und unseren Traditionen gewinnen‘ und wenn es seine christlichen Wurzeln nicht verleugnet.“<sup>27</sup> Damit wird noch einmal deutlich, daß *Benedikt* überzeugt ist, daß zu Europa ein christliches Proprium gehört, das weit über die sonstigen menschlichen Leistungen herausragt.

Der Philosoph *Vittorio Hösle* hebt die Bedeutung des Katholizismus für das politische Gemeinwesen hervor, selbst wenn er Europa als „postchristlich“ definiert und behauptet, das Christentum könne nicht mehr die gemeinsame Grundlage sein.<sup>28</sup> Er schreibt: „Dank seiner Präsenz in sehr unterschiedlichen Kulturen, der Verbindung einer subtilen Kultur der Emotionen mit einem Rationalismus vormoderner Prägung, der ambivalenten Einstellung zur Moderne, schließlich der straffen Hierarchie, die zu universalistischen Idealen nicht notwendig im Widerspruch steht, hat der Katholizismus Möglichkeiten der Wirkung, von denen zu wünschen ist, daß er sie nützt. Aufgrund seiner hierarchischen Struktur hängt das u. a. von dem Inhaber des Papstamtes ab, der über die Fähigkeit zur kritischen Distanznahme von den bloß relativen Normen des eigenen Glaubens ebenso verfügen sollte wie über eine instinktive Sicherheit und Unbeirrbarkeit in demjenigen, was auf mehr Weisheit Anspruch erheben kann als alle möglichen Moden der Spätmoderne.“<sup>29</sup> Diese Erwartung dürfte *Benedikt XVI.* mehr als erfüllen, der sich vielfach über die Beziehung zwischen Vernunft und Religion sowie gegen einen europäischen Relativismus geäußert hat. Nichts gegen ein „religiöses Erbe“ – aber wer definiert, was damit gemeint und welcher Auftrag für die Europäer damit verbunden ist?

Wenn *Hösle* Europa als „postchristlich“ beschreibt, mag er – auf Grund jahrzehntelanger Christenverfolgung im östlichen Teil des Kontinentes und des in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts einsetzenden Exodus aus den Kirchen in Westeuropa – rein quantitativ Recht haben, jedoch: Eine kulturelle und damit auch gesellschaftliche Prägung durch das Christentum über 2.000 Jahre hinweg – man denke an die Gebote: „Du sollst nicht töten“ und „Du sollst nicht stehlen“, die ja Eingang in die säkularen Rechtskodifikationen gefunden haben – ist nicht einfach vom Tisch der Geschichte zu wischen, auch wenn die religiöse Praxis sich in den vergangenen Jahrzehnten verändert hat. Zudem ist eindeutig eine Rückbesinnung auf das Religiöse zu erkennen, das Bedürfnis der Menschen nach dem, was allgemein als „Transzendenz“ oder von den Anhängern monotheistischer Religionen als „Gott“ bezeichnet wird.<sup>30</sup> Dennoch sollte der Befund von *Vittorio Hösle*, daß Europa „postchristlich“ sei, nicht einfach beiseite geschoben werden. Der Historiker *Heinz Hürten* konstatierte zur Frage, wie christlich Europa (noch) sei, daß es auf die Europäer selber ankomme, ob und in welchem Umfang ihr gemeinsames christliches Erbe bewahrt und letztlich tradiert wird.<sup>31</sup> Kardinalstaatssekretär *Tarcisio Bertone* hat die Auffassung des Heiligen Stuhles zum Thema „Religionsfreiheit“ dargelegt.<sup>32</sup> Bezüglich Europa sagte er: „Wo die

Religionsfreiheit in Blüte steht, dort keimen auch alle anderen Rechte auf und entfalten sich; wenn sie in Gefahr ist, dann geraten auch diese ins Wanken. Gerade deshalb sollte sie ein Meilenstein des neuen Europa schlechthin sein. ... Von seinen Anfängen an hat das Christentum das Beste der griechischen und römischen Weisheit angenommen, ausgearbeitet und vertieft und hat sich so als Sieg des menschlichen Denkens über die Welt der Mythologien und der religiösen Fanatismen offenbart. In gewisser Weise ist die Vernünftigkeit daher im Christentum Religion geworden: Gott hat die philosophische Erkenntnis nicht zurückgewiesen, sondern angenommen.“<sup>33</sup>

An dieser Stelle schließt sich wieder der Kreis zwischen Friedrich dem Großen und dem Fall *Rocco Buttiglione*: Toleranz zeigt sich in der Religionsfreiheit, Intoleranz in der Verweigerung derselben für Gruppen oder Einzelpersonen. Immerhin wird der Status der Kirchen und der Religionen in der EU nach dem Vertrag von Lissabon auch künftig so anerkannt, wie es im Verfassungsentwurf in den Artikeln I-52, II-70, II-81 und II-82 vorgesehen war<sup>34</sup>. Das Ratifizierungsverfahren wird zeigen, ob es in einzelnen Ländern über diverse Punkte noch Diskussionsbedarf gibt. Allerdings dürfte es dieses Mal keine Abstimmungsblamage geben. Die Verhandlungen um die EU-Verfassung und letztlich um den Vertrag von Lissabon haben deutlich gezeigt, wie unterschiedlich die Auffassungen der Mitgliedsstaaten über das Ziel des Integrationsprozesses sind.

Der Vertrag von Lissabon wird von der Deutschen Bischofskonferenz differenziert bewertet.<sup>35</sup> Die Unterzeichnung des Vertrages an sich ist nach Ansicht der Bischöfe positiv, weil der Vertrag „die Europäische Union aus ihrer konstitutionellen Krise führt“. Andererseits bedauern die deutschen Bischöfe den fehlenden Gottesbezug und des Bezuges auf das christlich-jüdische Erbe, was für die Kirche „unbefriedigend“ bleibe. Gleichzeitig kündigen sie an, daß sie „weiterhin nachdrücklich für einen Gottesbezug und einen Hinweis auf die biblisch-christlichen Wurzeln Europas in der Vertragsgrundlage der EU eintreten“ werden.

Ideen über das Integrationsziel, über die Finalität des Integrationsprozesses, gibt es genügend. In den letzten Jahren ist noch das Konzept des „kosmopolitischen Europa“ hinzugetreten, das *Ulrich Beck* und *Edgar Grande* gemeinsam verfechten.<sup>36</sup> Dieses Konzept hat auf den ersten Blick viel für sich, zumindest vertreten auch sie die Auffassung, daß die Europäische Union eine Verfassung braucht. Allerdings, so *Beck* und *Grande*, verfolge das Konzept des kosmopolitischen Europa einen anderen Ansatz: „Aus der Perspektive eines europäischen Kosmopolitismus (brauche Europa, d. Verf.) vor allem aus zwei Gründen (eine Verfassung, d. Verf.): erstens, um das normative Fundament für die Konstituierung einer europäischen Zivilgesellschaft zu legen; und zweitens, um das kosmopolitische Regime in der europäischen Politik zu institutionalisieren.“<sup>37</sup> Der Kosmopolitismus beruhe auf zwei Säulen, nämlich der Anerkennung des Andersseins bzw. Differenz sowie einem Mindestbestand an substantiellen und prozeduralen Normen. Allerdings lehnen sie – was die zweite von ihnen benannte Säule angeht – die Vorstellung ab, daß dieses normative Fundament sich auf einen gemeinsamen Ursprung „auf die Gemeinsamkeit einer ‚abendländischen Kultur‘

zurückführen läßt.“<sup>38</sup> Für sie steht also die „Anerkenntnis der Differenz“ der verschiedenen europäischen Nationen im Widerspruch zum Begriff der „abendländischen Kultur“. Auch sie übersehen damit die gemeinsamen historischen Wegmarken der kulturellen Entwicklung Europas vor dem 19. Jahrhundert. Diese haben, bei aller Unterschiedlichkeit der europäischen Nationen, jedoch eine gemeinsame Basis in jenen Wertvorstellungen, die in der „christianitas“ ihre Wurzeln hatte. Das berechtigte Anliegen von *Beck* und *Grande* ist es, eine neue Vision für Europa zu entwickeln, um vor dem Hintergrund der heterogenen Interessen der EU-Mitgliedsstaaten den notwendigen Reformprozeß wieder in Gang zu bringen. Der Vertrag von Lissabon erfüllt hingegen keines der von ihnen genannten potentiellen Szenarien (Zerfallsszenario, Stagnationsszenario, Kosmopolitisierungsszenario), sondern geht den Weg der vertiefenden Integration fort. Die europäische Identität in Ost und West besteht eben in der Vielfalt der durch das Christentum in einem historischen Prozeß geprägten Kulturen und des Menschenbildes.

### Fazit

In allen Politikbereichen, insbesondere jedoch bei ethischen Fragen, wird die bloße Erinnerung an ein „religiöses Erbe“ nicht genügen, um eine zukunftsweisende Politik im Geiste des christlichen Erbes, der damit verbundenen unantastbaren Menschenwürde, sowie einer die Schöpfung erhaltenden nachhaltigen Politik zu betreiben. Was unter dem „religiösen Erbe“ zu verstehen ist, zu dem sich die EU nunmehr bekennen wird, wird nicht konkretisiert und läßt jeder Phantasie freien Lauf, ist letztlich ein Zeugnis der Unverbindlichkeit. Die Verfechter eines aufzunehmenden Gottesbezuges in den „Vertrag von Lissabon“ bzw. in das EU-Vertragswerk fordern einen Hinweis darauf, daß es eine Letztinstanz gibt, die den normgebenden Kompetenzen der Menschen übergeordnet ist und die der Ursprung jener Werte ist, die die Menschenwürde überhaupt begründen. Mit einer solchen „nominatio Dei“ ist keine Einschränkung der menschlichen Freiheit bei der Gestaltung des sozialen und politischen (internationalen) Miteinanders verknüpft, sondern nur die Erinnerung an ein ethisch verantwortbares und an den christlichen Eckpunkten wie den Zehn Geboten ausgerichtetes (politisches) Verhalten, insbesondere was das Gebot „Du sollst nicht töten“ angeht.

„Entscheidend ist die Frage“, so *Ferdinand Graf Kinsky*, „ob der Mensch sich selbst zum Maß aller Dinge macht oder im Auge behält, daß er für sein Handeln einer höheren Instanz Rechenschaft schuldig ist. Wer weiß, daß nicht er, sondern Gott Gott ist, schützt sich und seine Mitmenschen vor aberwitzigen Machbarkeitsillusionen oder totalitären Allmachtsphantasien. Die Wahnidee vom ‚neuen Menschen‘, die allen großen Ideologien seit der Französischen Revolution immanent war, gewinnt im Zeitalter nie gekannter gen- und waffentechnischer Möglichkeiten eine zusätzliche bedrohliche Dimension.“<sup>39</sup>

Die Nichtaufnahme des Gottesbezuges in den EU-Vertrag nach dem Vertrag von Lissabon 2007, der ja einen konkreten Verfassungstext ersetzen – oder besser:

vermeiden sollte, spiegelt damit das Bild der Verfaßtheit dieser Gemeinschaft wider. Selbst wenn der rechtliche Status der Kirchen im Vertragswerk verankert ist, fehlt der EU bislang der ausdrückliche Toleranz- und Akzeptanzgedanke gegenüber der eigenen (christlichen) Geschichte Europas. Es wird also darum gehen, Europa und den Europagedanken nicht vor einen laizistischen Karren spannen zu lassen. Darum darf *Zeus Europa* nicht noch einmal entführen.

### **Anmerkungen**

\* Ich widme diesen Beitrag meiner Frau Dr. Verena Goldt M.A. und besonders meinen Töchtern Gerlinde, Charlotte und Constanze. Sie werden hoffentlich ihr Leben in einem Europa verbringen, das nicht nur von Toleranz, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit geprägt ist, sondern vor allem seine christlichen Wurzeln nicht vergessen hat und bereit ist, aus diesem spirituellen Kraftreservoir seine Zukunft zu gestalten.

1) Im Falle der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, die den Titel „Grundgesetz“ trägt, sind es historische Umstände, die die Schöpfer dieser Verfassung 1949 veranlaßten, diese eben nicht „Verfassung“, sondern „Grundgesetz“ zu nennen. Die aus den westlichen Besatzungszonen hervorgegangene Bundesrepublik Deutschland galt als Provisorium, für das ein „vorläufiges“ Grundgesetz bis zur Wiedervereinigung ausreichen würde. Wie bekannt, wurde diese Bezeichnung nach dem Beitritt der Länder der DDR am 3. Oktober 1990 entsprechende dem damaligen Artikel 23 des Grundgesetzes jedoch beibehalten – sie war im allgemeinen Sprachgebrauch fest verankert.

2) Becker, Christoph: Die Zehn Gebote. Verfassung der Freiheit. Augsburg 2004.

3) Vgl. dazu Goldt, Christoph: Mission Frieden. Christliche Offensive für eine neue Weltordnung. Augsburg 2004, S. 49 ff. Neben den drei Ursprungsgemeinschaften sind auch jene Wertegemeinschaften zu nennen, die sich primär der Sicherung dieser Werte bis heute widmen: Die Westeuropäische Union, die durch den Beitritt Italiens und der Bundesrepublik Deutschland zum Brüsseler Pakt (bestehend aus den Beneluxstaaten, Frankreich und Großbritannien) entstand. Neben diesen europäischen Zusammenschlüssen sind der Europarat ebenso zu nennen wie das transatlantische Bündnis NATO. Der Europagedanke wurde in den 1970er Jahren im Rahmen der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE, heute OSZE) durch die Schlußakte von Helsinki 1975 zu einem Höhepunkt geführt; Gruner, Wolf D./Woyke, Wichard: Europa-Lexikon. Länder, Politik, Institutionen. München 2004; Loth, Wilfried: Der Weg nach Europa. Geschichte der europäischen Integration 1939-1957. 2. Aufl., Göttingen 1991. Für die Anfänge der europäischen Integration Woyke, Wichard: Erfolg durch Integration. Die Europapolitik der Benelux-Staaten von 1947 bis 1969, Habil.-Schr., Bochum 1985.

4) Pera, Marcello/ Ratzinger, Joseph: Ohne Wurzeln. Der Relativismus und die Krise der europäischen Kultur, Augsburg 2005.

5) Goldt, Christoph: Der Heilige Stuhl in der internationalen Politik. Anmerkungen zur Botschaft des Papstes zum Weltfriedenstag. In: Die Neue Ordnung. 5/2007, 61. Jg., S. 338-346.

6) Kohl, Helmut: Erinnerungen. 1990-1994. München 2007, S. 282.

7) Helmut Kohl definiert seine Art Politik wie folgt: „Für mich war das ‚C‘ Anspruch in erster Linie an uns selbst: Wir gestalteten Politik aus unserem Verständnis vom Menschen als Geschöpf Gottes – wohlwissend, daß wir diesem Anspruch nicht immer gerecht werden konnten. Wir gestalteten Politik aus christlicher Verantwortung. Ich weiß, wie schwer dies zu vermitteln war in einem Land, in dem der Prozeß der Säkularisierung tiefe Spuren hinterlassen hatte. Der christliche Glaube aber gab uns mit seinem Verständnis vom Men-

schen eine ethische Grundlage für eine verantwortliche Politik. Auf dieser Grundlage war gemeinsames Handeln von Christen und Nichtchristen möglich.“ In: Ders.: Erinnerungen. 1990-1994. München 2007, S. 494 f.

8) Daß de Gaulle und Adenauer je unterschiedliche Gründe für eine europäische Integration hatten – Kontrolle Deutschlands der eine, internationale Anerkennung und Souveränitätsgewinn der andere – braucht nicht betont zu werden. Ihre katholische Konfession legte jedoch die Basis für eine gemeinsame Perspektive.

9) Vgl. dazu unter anderem den Aufsatz von Flaig, Egon: Republik oder Kalifat? In: Frankfurter Allgemeine Zeitung. Feuilleton. Nr. 301, 28. Dezember 2007, S. 34.

10) Angenendt, Arnold: Toleranz und Gewalt. Das Christentum zwischen Bibel und Schwert. Münster 2007, S. 374 f. Ders.: Geschichte der Religiosität im Mittelalter, Darmstadt 1997, 22000, hier vor allem die Seiten 322 bis 325. Brown, Peter: Die Entstehung des christlichen Europa. München 1999. Seibt, Ferdinand: Die Begründung Europas. Ein Zwischenbericht über die letzten tausend Jahre. Bonn 2005.

11) Dompnier, Bernard: Frankreich. In: Die Geschichte des Christentums. Religion, Politik, Kultur. Bd. 9, Das Zeitalter der Vernunft (1620/30-1750). Hrsgg. v. Marc Venard, dt. Ausgabe bearbeitet von Norbert Brox et al. Freiburg i. Br. 1998, S. 117-142.

12) Vgl. dazu: Venard, Marc: Frankreich und die Niederlande. In: Die Geschichte des Christentums. Religion, Politik, Kultur. Bd. 8., Die Zeit der Konfessionen (1530-1620/30). Hrsgg. v. Marc Venard, dt. Ausgabe von Heribert Smolinsky, Freiburg i. Br. 1992, S. 447-523, hier S. 484.

13) Zitiert nach: Krockow, Christian Graf von: Friedrich der Große. Ein Lebensbild. 4. Aufl., München 1996, S. 137.

14) Zitiert nach: Ders.: Friedrich der Große, S. 137 f. Von Krockow weist darauf hin, daß die Toleranz Friedrich des Großen sich jedoch nicht gegen Juden richtete und insgesamt doch eine Portion Zweckgebundenheit besaß. Vgl. dazu ders.: Einspruch gegen den Zeitgeist. München 2003, S. 189.

15) Zur Aufklärung vgl. u. a. Helferich, Christoph: Geschichte der Philosophie. Von den Anfängen bis zur Gegenwart und Östliches Denken. 3. Aufl., München 1999, S. 203-244.

16) Krockow, Christian Graf von: Porträts berühmter deutscher Männer. Von Martin Luther bis zur Gegenwart. München 2004, S. 101-146.

17) Bolzen, Stefanie/Schmitt, Uwe: Die Freiheit ist weltweit auf dem Rückzug. In: Die Welt, 22. Januar 2008, S. 3. Vgl. dazu auch Goldt, Christoph: Mission Frieden, S. 20 ff. Die Untersuchung von Freedom House ist eine Bestätigung meiner damaligen These.

18) Vertrag über eine Verfassung für Europa. Hrsgg. vom Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg 2005, sowie der „Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007“, in: Amtsblatt der Europäischen Union, 50. Jahrgang, 17. Dezember 2007.

19) Maunz, Theodor/Dürig, Günter/Herzog, Roman: Grundgesetz. Kommentar. Band I, Art. 1-5. München 2007, S. 8.

20) Jarass, Hans D./Pieroth, Bodo: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar. 5. Auflage, München 2000, S. 11.

21) Starck, Christian: Das Bonner Grundgesetz. Kommentar. Begründet von Hermann von Mangoldt und Friedrich Klein. Band 1: Präambel, Artikel 1 bis 5. Dritte, vollständig neubearbeitete Auflage, München 1985, S. 15.

- 22) Der Gottesbezug des Grundgesetzes wird zum Beispiel vom evangelischen Theologen Wolfgang Stegemann sowie dem Historiker Michael F. Feldkamp als „*invocatio Dei*“ bezeichnet. Vgl. dazu Stegemann, Wolfgang: Europa ohne Christenheit? Bemerkungen zu einem blinden Fleck in der Debatte um die Verfassung Europas. In: Politische Studien 397. Zweimonatszeitschrift für Politik und Zeitgeschehen, 55. Jg., September/Oktober 2004, S. 39-47, sowie Feldkamp, Michael F.: Der Parlamentarische Rat 1948-1949. Die Entstehung des Grundgesetzes. Göttingen 1998, S. 62.
- 23) Stein, Tine: Himmlische Quellen und irdisches Recht. Religiöse Voraussetzungen des freiheitlichen Verfassungsstaates. Habil.-Schr., Frankfurt a. M. 2007, S. 283 f.
- 24) Dies., bezogen auf deutsche Länderverfassungen S. 282, auf andere europäische Verfassungen S. 284.
- 25) Vgl. Anm. 19.
- 26) Papst Benedikt XVI.: Ansprache an das Diplomatische Corps vom 7. Januar 2008, in: Die Tagespost: „Über die Heiligkeit des Lebens diskutieren“. Nr. 5, 10. Januar 2008, S. 7. Abdruck ebenfalls in: L'Osservatore Romano, Nr. 3, 18. Januar 2008, S. 7 f.
- 27) Ebd. Das eingeschobene Zitat bezieht sich auf seine Begegnung mit Diplomaten und Politikern in Wien während seines Österreich-Aufenthaltes am 7. September 2007.
- 28) Höfle, Vittorio: Moral und Politik. Grundlagen einer politischen Ethik für das 21. Jahrhundert. München 1997, S. 1081.
- 29) Ders., S. 1071.
- 30) Vgl. dazu unter anderem den „Religionsmonitor 2008“ der Bertelsmann-Stiftung, der auf den Internet-Seiten der Stiftung als „Rückkehr der Religionen“ angekündigt wird.
- 31) Hürten, Heinz: Wie christlich ist Europa (noch)? Geschichte, Gegenwart und Ausblick. In: Politische Studien 397. Zweimonatszeitschrift für Politik und Zeitgeschehen, 55. Jg., September/Oktober 2004, S. 48-55.
- 32) Bertone, Tarcisio: Ansprache vor dem „Istituto Superiore di studi religiosi – Fondazione Ambrosiana Paolo VI“ am 19. Oktober 2007, in: L'Osservatore Romano, Nr. 46, 16. November 2007, S. 10 f.
- 33) Ebd.
- 34) Vgl. Anm. 18.
- 35) Pressebericht des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Karl Kardinal Lehmann, im Anschluß an die Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 11. bis 14. Februar 2008 in Würzburg.
- 36) Beck, Ulrich/Grande, Edgar: Das kosmopolitische Europa. Gesellschaft und Politik in der Zweiten Moderne. Frankfurt 2004.
- 37) Diess., S. 342.
- 38) Diess., S. 342 f.
- 39) Kinsky, Ferdinand Graf: Solidarität statt Egoismus. Lebensmodell Europa. Augsburg 2007, S. 51 f.

*Dr. Christoph Goldt ist Pressesprecher der Diözese Augsburg.*